



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Weinspach**

Durchwahl (0211) 871 **2642**
Fax (0211) 871

Aktenzeichen
15-39.06.04-2-

24. März 2005

Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

Beschäftigung von Ausländern mit Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz

Anlagen: - 1 -

Ausländern, die im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind und sich bereits seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, kann nach dem Grundsatz des § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung erlaubt werden. Die Ausübung der Beschäftigung darf jedoch nach § 11 BeschVerfV denjenigen Ausländern nicht erlaubt werden, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu empfangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Die Versagungsgründe entsprechen denen der bisherigen Regelung des § 5 Nr. 5 Arbeitgenehmigungsverordnung (ArGV).

Zur näheren Bestimmung des Verschuldens sind die Kriterien des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG (Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder falsche Angaben) übernommen worden.

Bis zum 31. Dezember 2004 war § 284 Abs. 5 SGB III i. V. m. § 5 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV) Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für geduldete Ausländer. § 284 Abs. 5 SGB III enthielt den Grundsatz, dass eine Arbeitsgenehmigung nur erteilt werden durfte, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besaß und wenn die Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen war. Nach § 5 Nr. 5 ArGV konnte hiervon zugunsten von Ausländern abgewichen werden, die eine Duldung besaßen, es sei denn,

- diese Ausländer hatten sich in das Inland begeben um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- bei diesen Ausländern konnten aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden.

Diese Regelung ist inhaltlich unverändert für geduldete Ausländer seit dem 1. Januar 2005 mit § 11 der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) beibehalten worden.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob das Abschiebungshindernis von der/ dem Ausländerin/ Ausländer schuldhaft zu vertreten ist.

Ist dies nicht der Fall, weise ich in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (vgl. beiliegendes Schreiben des BMI vom 18.03.2005) darauf hin, dass die Beschäftigung denjenigen Ausländern nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann, die zwar freiwillig ausreisen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können. Die Nichterfüllung der Erteilungsvoraussetzung des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG muss damit folglich nicht auch gleichzeitig zu einem Verbot der Aufnahme oder Fortführung einer Beschäftigung führen.

§ 11 BeschVerfV sieht keine Ermessensmöglichkeiten vor, wenn im konkreten Fall die Abschiebungshindernisse von den Betroffenen zu vertreten sind. Spielräume be-

stehen innerhalb enger Grenzen, z.B. wenn Täuschungshandlungen oder falsche Angaben des Ausländers aus der Vergangenheit gegenwärtig nicht mehr ursächlich dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Im Auftrag
gez. Block